

Bundessozialgericht
- 5b/5 RJ 146/80 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
10. März 1982
.....

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 10. März 1982 für Recht
erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
15. September 1980 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die Kosten des
Revisionsverfahrens zu erstatten.



G r ü n d e :

I

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Geschiedenen-Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des am 1. September 1966 verstorbenen Versicherten J.T.

Die 1923 geborene Klägerin war in der Zeit von November 1960 bis zur Scheidung am 30. April 1964 mit dem Versicherten verheiratet. Aus dieser Ehe ist das im Mai 1961 geborene Kind Marion hervorgegangen. Die Klägerin hatte außerdem aus erster Ehe zwei 1956 und 1957 geborene Kinder mit in die Ehe gebracht. Die Eheleute führten zusammen mit den Kindern - bis auf eine ca einmonatige Unterbrechung im September/Okttober 1962 - einen gemeinsamen Haushalt. Der Versicherte verließ im November 1963 den gemeinsamen Haushalt zusammen mit dem Kind Marion. Nach der Scheidung ging er im Juli 1965 eine neue Ehe ein.

Die Beklagte gewährte der Witwe des Versicherten zunächst Witwenrente und nach ihrer Wiederheirat im Mai 1968 Witwenrentenabfindung. Ein Antrag der Klägerin auf Gewährung von Geschiedenen-Hinterbliebenenrente wurde von der Beklagten abgelehnt (Bescheid vom 25. August 1967). Die hiergegen gerichtete Klage blieb ohne Erfolg (Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Rheinland-Pfalz vom 21. August 1970).

Die Klägerin bezieht seit Oktober 1976 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Ihr erneuter Antrag auf Geschiedenen-Hinterbliebenenrente vom 23. Dezember 1977 wurde von der Beklagten wiederum abgelehnt (Bescheid vom 2. Mai 1978 und Widerspruchsbescheid vom 2. Januar 1979). Die hiergegen erhobene Klage wies das Sozialgericht (SG) ab (Urteil vom 25. September 1979). Das LSG hob auf die Berufung der Klägerin das erstinstanzliche Urteil auf und verurteilte die



Beklagte zur Gewährung der beantragten Rente seit dem 1. Januar 1978. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt, daß die Klägerin die Voraussetzungen des § 1265 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der Fassung des Rentenreformgesetzes (RRG) vom 16. Oktober 1972 erfülle, da seit dem Ablauf des Abfindungszeitraums im Mai 1973 keine Witwenrente mehr gewährt werde. Des weiteren stehe fest, daß der Versicherte zur Zeit seines Todes wegen der Ertragnisse der Klägerin aus einer Erwerbstätigkeit nicht zum Unterhalt verpflichtet gewesen sei. Da die Klägerin seit Oktober 1976 erwerbsunfähig sei, liege auch eine Alternative der Nr 3 des § 1265 Satz 2 RVO vor. Schließlich sei auch eine Alternative der Nr 2 dieser Vorschrift erfüllt, denn die Klägerin habe im Zeitpunkt der Scheidung mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzogen. Die Tatsache, daß die Klägerin nach dem Auszug des Versicherten mit dem gemeinsamen Kind Marion aus der Familienwohnung im November 1963 bis zur Scheidung am 30. April 1964 nur ihre Kinder aus erster Ehe betreut habe, stehe dem nicht entgegen; denn auch diese Stiefkinder des Versicherten hätten zum Kreis der grundsätzlich waisenrenteberechtigten Kinder gehört. Die Trennung des Versicherten von der Klägerin und deren Kindern aus erster Ehe habe nur mit den ungewöhnlichen Verhältnissen in der Zeit vor der Scheidung zusammengehungen. Diese von der bevorstehenden Scheidung geprägten außergewöhnlichen Verhältnisse könnten bei der Entscheidung der Frage, ob eine Aufnahme in den Haushalt vorliege, nicht allein maßgebend sein. Da es sich bei der Kindererziehung um einen Dauerzustand handele, müsse auch bezüglich des Merkmals der Aufnahme in den Haushalt der letzte regelmäßige Dauerzustand vor der Scheidung maßgebend sein. Danach seien die Stiefkinder des Versicherten in einem Zeitraum vor den nicht maßgebenden Verhältnissen, die der Scheidung unmittelbar vorausgegangen seien, in den Haushalt des Versicherten aufgenommen gewesen (Urteil vom 15. September 1980).

Hiergegen richtet sich die vom LSG zugelassene Revision der Beklagten. Sie rügt eine Verletzung des § 1265 Satz 2 Nr 2 RVO durch das Berufungsgericht.



Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 15. September 1980 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Speyer vom 25. September 1979 zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die zulässige Revision der Beklagten ist nicht begründet. Der Klägerin steht auf Grund der Antragstellung im Dezember 1977 gemäß § 1290 Abs 4 RVO seit dem 1. Januar 1978 Geschiedenen-Hinterbliebenenrente nach § 1265 Satz 2 RVO zu.

Grundlage des Anspruchs der Klägerin ist § 1265 RVO in der bei der Antragstellung geltenden Fassung des RRG vom 16. Oktober 1972 (BGBl I 1965), geändert durch Art II § 1 Nr 20 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter vom 7. Mai 1975 (BGBl I 1061). Die Klägerin hat nach den zutreffenden und von der Revision nicht angefochtenen Feststellungen des LSG im Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen in Nrn 1 und 3 des Satzes 2 der genannten Vorschrift erfüllt. Die Entscheidung hängt somit davon ab, ob die Klägerin, die im Zeitpunkt der Scheidung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, zu dieser Zeit ein waisenrentenberechtigtes Kind zu erziehen hatte (§ 1265 Satz 2 Nr 2 RVO). Da der Versicherte bei seiner Trennung von der Klägerin und deren Kindern aus erster Ehe im November 1963 das gemeinschaftliche Kind Marion mitgenommen hatte und insofern eine Erziehung dieses Kindes durch die Klägerin im Zeitpunkt der Scheidung ausscheidet, kommt es allein darauf an, ob die Kinder der Klägerin aus



erster Ehe, die von ihr auch im Zeitpunkt der Scheidung erzogen wurden, als waisenrentenberechtigten im Sinne des § 1265 Satz 2 Nr 2 RVO angesehen werden können. Dies ist nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift zu bejahen, weil diese Stiefkinder des Versicherten in den gemeinsamen ehelichen Haushalt aufgenommen waren und deshalb bis zu dessen Auflösung zum Personenkreis der aus der Versicherung des Stiefvaters waisenrentenberechtigten Kinder (§ 1267 Abs 1 Satz 1 RVO iVm § 1262 Abs 2 Nr 2 RVO) gehörten.

§ 1265 Satz 2 RVO will - ua - die geschiedenen Frauen begünstigen, die während der Ehe mit dem Versicherten infolge der Kindererziehung an einer Eingliederung in das Berufsleben und dadurch auch an einer - rechtzeitigen - eigenständigen Alterssicherung gehindert waren (vgl BT-Drucks VI 2916, Erläuterungen zu Nr 13 - § 1265 - iVm Eicher-Haase-Rauschenbach, Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, 6. Aufl, Anm 2 zu § 1265; RVO-Gesamtkommentar, Anm 12 zu § 1265; RVO-Verbandskommentar, 6. Aufl, Anm 15, S. 17 zu § 1265). Damit im Einklang hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) im Urteil vom 19. August 1976 (BSGE 42, 156 = SozR 2200 § 1265 Nr 22) ausgeführt, daß das Erfordernis der Erziehung mindestens eines waisenrentenberechtigten Kindes offenbar auf der Vermutung beruht, daß von den sich der Kindeserziehung widmenden Frauen meist oder häufig eine Erwerbstätigkeit nicht zu erwarten war. Wenn aber der Gesetzgeber die Frage, ob die geschiedene Frau wegen der Kindererziehung eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben konnte, für den Hinterbliebenenrentenanspruch nach § 1265 Satz 2 RVO als rechtserheblich angesehen hat, kann es dabei nicht darauf ankommen, ob das Kind im Zeitpunkt der Scheidung "waisenrentenberechtigtes" gewesen ist. Der 11. Senat des BSG hat deshalb in der genannten Entscheidung das Merkmal "waisenrentenberechtigtes Kind" nicht wörtlich dahin verstanden, daß dieses im Zeitpunkt der Eheauflösung die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des Waisenrentenanspruchs erfüllt haben muß.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Auch im vorliegenden Fall kann der geltend gemachte Rentenanspruch nicht von der Waisenrentenberechtigung der beiden Stiefkinder des Versicherten im Zeitpunkt der Ehescheidung abhängen. Eine solche hätte damals aus der Versicherung des - früheren - Ehemannes der Klägerin schon deswegen nicht vorgelegen, weil der Versicherte nach den für den Senat gemäß § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bindenden Tatsachenfeststellungen des LSG den gemeinsamen Haushalt mit der Klägerin, in den die Stiefkinder aufgenommen waren (vgl. § 1262 Abs 2 Nr 2 RVO), etwa ein halbes Jahr vor der Scheidung verlassen hatte. Da aber eine gemeinsame Haushaltsführung scheidungswilliger Eheleute bis zum Zeitpunkt der Scheidung nahezu ausgeschlossen ist, vielmehr eine für eine Scheidung nach dem 1. Ehereformgesetz vom 14. Juni 1976 (BGBl I 1421) sogar zwingend vorausgesetzte Trennungszeit (vgl. § 1565 Abs 2 iVm § 1566 Abs 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) auch während der Geltung des alten Scheidungsrechts die Regel bildete, müßte bei wörtlicher Auslegung des Begriffs der Waisenrentenberechtigung in § 1265 Satz 2 Nr 2 RVO der Hinterbliebenenrentenanspruch der Klägerin scheitern, obwohl sie wegen der Erziehung der Stiefkinder des Versicherten bis zum Zeitpunkt der Scheidung an einer eigenen Altersvorsorge gehindert war. Dies wäre indes mit der aufgezeigten ratio legis des § 1265 Satz 2 Nr 2 RVO nicht zu vereinbaren. Sie kann im vorliegenden Fall ebenfalls nur dazu führen, den Begriff des waisenrentenberechtigten Kindes nicht im versicherungsrechtlichen Sinne einer "echten" Anspruchsberechtigung des Kindes auszulegen, so daß darunter jedenfalls auch ein Kind zu verstehen ist, das waisenrentenberechtigt geworden wäre, wenn die häusliche Gemeinschaft der Eheleute durch den Tod des Versicherten aufgelöst worden wäre (so wohl auch Kohlheiss in DAngVers 1973, 136, 137). Durch diese - während des gemeinsamen ehelichen Haushalts bestehende - potentielle Waisenrentenberechtigung der von der Klägerin bis zur Ehescheidung erzogenen Stiefkinder des Versicherten ist somit auch die Voraussetzung des § 1265 Satz 2 Nr 2 RVO für den streitigen Hinterbliebenenrentenanspruch erfüllt.

Im vorliegenden Fall kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die Revision der Beklagten auch deswegen unbegründet wäre, weil in § 1265 Satz 2 Nr 2 RVO keine Waisenrentenberechtigung aus



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

der Versicherung des verstorbenen Versicherten verlangt wird und demzufolge hier bereits die Waisenrentenberechtigung der genannten Kinder aus der eigenen Versicherung der Klägerin - als deren Kinder aus erster Ehe - für den geltend gemachten Anspruch ausreichen würde (so Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, S. 707 m., und Hoernigk-Jorks, Rentenversicherung, Anm 7 zu § 1268 RVO). Des weiteren braucht nicht erörtert zu werden, ob daraus weiter zu folgern wäre, daß das von der früheren Ehefrau eines Versicherten erzogene Kind - entgegen dem Gesetzeswortlaut - nicht einmal potentiell "waisenrentenberechtigt" sein muß, vielmehr lediglich die Erziehung eines minderjährigen Kindes erforderlich ist (so Zweng-Scheerer, Handbuch der Rentenversicherung, 2. Aufl, Anm II 2 C b zu § 1265, und RVO-Verbandskommentar aaO).

Der Revision der Beklagten muß nach alledem der Erfolg versagt bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

